

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 27. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2018)

zum Thema:

**Gleichbehandlung beim Berliner Senat II**

und **Antwort** vom 12. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mrz. 2018)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13637  
vom 27. Februar 2018  
über Gleichbehandlung beim Berliner Senat II

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In Beantwortung meiner Anfrage 18/11487 hat der Senat erklärt, entgegen der Norm des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AGG und der im Koalitionsvertrag formulierten Gleichstellungsziele an einer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Mindestgröße für Bewerber im Polizeidienst festhalten zu wollen und dies mit einer angeblich unterschiedlichen Körpergröße von Männern und Frauen begründet, die der sachliche Grund für die unterschiedliche Mindestgrößen von 160 cm (Frauen) und 165 cm (Männer) für Bewerber seien.

1. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage hat der Senat diese unterschiedlichen Körpergrößen wann erstmalig, wie regelmäßig und wann zuletzt ermittelt?

Zu 1.:

Die durchschnittlichen Körpergrößen von Männern und Frauen ergeben sich aus amtlichen Statistiken wie etwa dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Derzeit wird geprüft, ob die Mindestgrößen entweder anhand der Anforderungen des Amtes vereinheitlicht oder ob sie abgeschafft und zum Beispiel durch veränderte Anforderungen im Sporttest ersetzt werden sollten (siehe Antwort zu 1. der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/11487).

2. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamts beträgt die Durchschnittsgröße für Männer in Deutschland 180 cm, für Frauen 166 cm. Die Durchschnittsgröße liegt also bei Männern und Frauen in Deutschland um 14 cm auseinander. Weshalb liegt dieser Größenunterschied bei den Einstellungskriterien hingegen bei 5 cm?

Zu 2.:

Der Dienstherr kann festlegen, welche Anforderungen er an die körperliche Eignung einer Beamtin oder eines Beamten stellt, solange diese sich sachlich rechtfertigen lassen und die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen im Übrigen beachtet

sind. Die Vorgabe der Mindestgrößen basiert zum einen auf den Anforderungen, die das Amt stellt, und zum anderen auf dem sachlich gerechtfertigten Interesse an einem möglichst ausgeglichenen Geschlechterverhältnis im Polizeivollzugsdienst. Vor diesem Hintergrund wurden die Vorgaben der Mindestgrößen festgelegt.

3. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Entscheidung vom 21.09.2017 zu 6 A 916/16 festgestellt, dass die Regelungen des Bundesland Nordrhein-Westfalen zur Mindestgröße von Polizeibewerbern schon deshalb rechtswidrig seien, weil sie ohne parlamentarische Ermächtigung lediglich durch Erlass vorgenommen worden sei. Auf welchen Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin stützt der Senat seine Einstellungspraxis zur Mindestgröße von Polizei-bewerbern?

Zu 3.:

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.09.2017 – 6 A 916/16 – betrifft ausschließlich den Zugang zum Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Für das Land Berlin entfaltet es unmittelbar keine Geltung.

Die Vorgabe der Mindestgrößen hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport durch den Erlass vom 26. März 2013 über die Einführung der PDV 300 - Ausgabe 2012 - „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“, nach deren Anlage 1, Nr. 1.3, sich die Beurteilung der Körperlänge der Bewerberinnen und Bewerber nach den vom Dienstherrn erlassenen Bestimmungen richtet, und die jeweiligen Anforderungsprofile festgelegt. Diese Verfahrensweise ist gerichtlich bisher nicht beanstandet worden (vgl. zuletzt im Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin vom 01. Juni 2017 - 5 K 219/16).

4. Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Körpergröße stellt eine Zugangsbeschränkung dar, die sich aus keinem dieser Kriterien ergibt und könnte daher mit Art. 33 Abs. 2 GG unvereinbar sein. Auf welchen Gründen sieht der Senat eine geschlechtsspezifisch unterschiedliche Körpergröße als zulässiges Kriterium im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG an?

Zu 4.:

Bei der Besetzung öffentlicher Ämter können auch Belange Berücksichtigung finden, die nicht im Verfassungsgebot des Artikels 33 Absatz 2 GG verankert sind, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang zukommt. Ein solcher Belang ist das in Artikel 3 Absatz 2 GG und Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung von Berlin (VvB) verankerte, an den Staat gerichtete Gleichberechtigungsgebot, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Dem tragen die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vorgaben der Mindestgrößen Rechnung.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist auch aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz Berlin verpflichtet, aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Beschäftigung und auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen bei der Polizei hinzuwirken.

Eine geschlechtsunabhängige Mindestkörpergrößenvorgabe für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Auswahlverfahren für den Zugang zur Polizeischule hat jüngst der Europäische Gerichtshof (EuGH) für mit europäischem Recht unvereinbar erklärt, wenn sie eine viel höhere Zahl von Personen weiblichen Geschlechts als männlichen Geschlechts benachteiligt (vgl. EuGH, Urteil vom 18.10.2017 – C 409/16).

Zusätzlich wird auf die in der Antwort zu Frage 1 erwähnte Prüfung der Mindestgrößen hingewiesen.

5. Welche Mindestgröße gilt bei der Einstellung in den Polizeidienst in Berlin nach Auffassung des Senats für Bewerber, die sich als trans- oder intersexuell identifizieren?

Zu 5.:

Darüber wird im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Berlin, den 12. März 2018

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport